



KENNZEICHNUNG BIOLOGISCHER PRODUKTE

Regelungen für die Verwendung des EU-Bio-Logos:

- Seit dem **01.07.2010** besteht **Kennzeichnungspflicht mit dem Gemeinschaftslogo** auf vorverpackten (Art. 30, VO (EU) 2018/848 idgF.) und verarbeiteten biologischen Lebensmitteln. Es darf nur für biologische Lebensmittel, die mindestens 95 Gewichtsprozent Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Art. 30 Abs. 5, VO (EU) 2018/848) enthalten, verwendet werden.
- Folgende Produkte dürfen nicht mit dem Logo gekennzeichnet werden** (Art. 30 Abs. 3, VO (EU) 2018/848 idgF.)
 - Waren aus der Umstellung auf die biologische Wirtschaftsweise
 - Produkte mit weniger als 95% Bio-Zutaten
 - Produkte aus Jagd oder Fischerei (auch bei verarbeiteten Produkten)
 - National oder privatrechtlich geregelt Produkte, z.B. Bio-Kosmetik, Bio-Heimtiernahrung, nicht geregelte Produkte, z.B. biologischer Raumduft / Reiniger / Textilien / Schafwolle etc.
 - Biotaugliche Düngemittel, Substrate, Erden, biotaugl. konv. Saatgut, Saatgut mit teilw. Bio-Komponenten, Futtermittel mit teilw. Bio-Komponenten
- Private Logos** wie BIOS, BIO AUSTRIA, AMA-Biosiegel, Demeter, BIO SUISSE oder das sechseckige deutsche Biosiegel **dürfen zusätzlich verwendet werden** (Art. 33 Abs. 5, VO (EU) 2018/848 idgF.) und sind in der Regel ebenfalls kontroll- und/oder lizenzpflichtig.
- Der **Code der Kontrollstelle**, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, **muss im gleichen Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo stehen** (meist darunter), siehe Art. 32, VO (EU) 2018/848 idgF. **Der Kontrollstellencode von BIOS lautet: AT-BIO-401**
- Der **Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe muss unterhalb des Kontrollstellencodes stehen** (Art. 32, Abs. 2, Verordnung (EU) 2018/848 idgF.). Die Herkunftsangabe muss nach Art. 32 Abs. 2 VO (EU) 2018/848 idgF. in folgender Form erfolgen:
 - AT-Landwirtschaft** bei 95% der landwirtschaftlichen Bio-Ausgangsstoffe aus Österreich sind
 - EU-Landwirtschaft** bei Verwendung von landwirtschaftlichen Bio-Ausgangsstoffen aus der EU
 - Nicht-EU-Landwirtschaft** bei Verwendung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen aus Drittländern
 - EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft** bei Verwendung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen z. T. aus der EU und z. T. aus einem Drittland (oder mehreren Drittländern)
- Mindesthöhe des Logos 9 mm, Mindestbreite 13,5 mm**, das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann Mindestmaß ausnahmsweise auf 6x9 mm verringert werden.
- Erzeugnisse, die aus Drittländern** in die EU eingeführt werden, dürfen freiwillig mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden. Die Vorschriften sind zu beachten. (Art. 33, Abs. 3, VO (EU) 2018/848 idgF.).
- Bei der Kennzeichnung von biologischen Lebensmitteln sind die weiteren Regelungen der VO (EU) 2018/848 und D-VO (EU) 2021/279 idgF sowie nationale und privatrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.



(Beispiel EU-BIOS-Kombi-Logo*)

* Sie können das EU-Bio-Logo einzeln oder in Kombination mit dem BIOS Logo anbringen, Download auf www.bios-kontrolle.at. Weitere Vorgaben & Hinweise bezüglich Textelemente und grafischer Ausführungs-möglichkeiten erhältlich Sie unter: https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organics-glance/organic-logo_de.

Die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.